Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Regio Märwil vom 28. April 2022

I. Organisation /Behörden

§ 1 *Aufgabe*

Die Primarschulgemeinde Regio Märwil (die Gemeinde) stellt den Besuch des Kindergartens und den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.

§ 2 *Organisation*

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten der Gemeinde;
2. Die Präsidentin oder der Präsident;
3. Die übrigen Mitglieder der Schulbehörde;
4. Die Rechnungsprüfungskommission;
5. Das Wahlbüro.

§ 3 *Zusammensetzung der Schulbehörde*

[1] Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern.

[2] Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.

§ 4 *Kompetenzen der Schulbehörde*

[1] Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.

[2] Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde fest. Die Besoldung der Lehrpersonen erfolgt gemäss dem kantonalen Recht.

[3] Die Schulbehörde ist befugt, einen Schulstandort vorübergehend zu schliessen. Eine länger dauernde oder definitive Schliessung ist innerhalb von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

[4] Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulleitung, der Schulverwaltung oder einer Kommission übertragen.

[5] Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000 und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000 tätigen.

§ 5 *Beschlussfassung*

[1] Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.

[3] Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

§ 6 *Rechnungsprüfungskommission*

[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

[2] Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht und erstellt der Schulbehörde und für die Genehmigung der Rechnung den Stimmberechtigten einen schriftlichen Bericht.

[3] Die Schulbehörde kann eine Prüfgesellschaft zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen.

§ 7 *Wahlbüro*

Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie drei Urnenoffiziantinnen oder Urnenoffizianten.

§ 8 *Schulleitung*

Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

§ 9 *Befugnisse der Gemeinde*

[1] Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde.

[2] Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss § 4 Abs. 5 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;
3. Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites den Betrag gemäss § 4 Abs. 5 übersteigen;
5. Erlass eines Gebührenreglements;
6. Grundstückgeschäfte;
7. Einleitung von Enteignungsverfahren;
8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
9. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung.

§ 10 *Wahlen*

[1] Die Mitglieder der Schulbehörde, deren Präsidentin oder Präsident sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Urne gewählt.

[2] Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

§ 11 *Sachgeschäfte*

[1] Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

[2] Die Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt an der Urne.

[3] Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über einmalige Ausgaben von über Fr. 250'000 und für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

[4] Zur Vorberatung wichtiger Sachgeschäfte kann die Schulbehörde öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

§ 12 *Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung*

[1] Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Schulbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt.

[2] Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung.

[3] Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Schulbehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Die Einladung und Botschaft kann auf weitere erläuternde Informationen auf die Webseite hinweisen.

§ 13 *Verbindlichkeit der Traktandenliste*

[1] Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.

[2] Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

[3] Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert einem Jahr nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

§ 14 *Abstimmungsverfahren*

Abstimmungen erfolgen offen und gesamthaft, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.

§ 15 *Protokoll*

[1] Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Schulbehörde ist Protokoll zu führen.

[2] Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Schulbehörde die Namen der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
7. Bei Gemeindeversammlungen den Verhandlungsablauft in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.

[3] Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bzw. bei der nächsten Sitzung der Schulbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Protokoll ist öffentlich.

III. Schlussbestimmung

§ 16 *Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement an einem durch die Schulbehörde zu bestimmenden Datum in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2009.

Märwil, 28. April 2022

Die Präsidentin: Renata Franciello

Die Aktuarin: Bernadette Greminger

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: 12. Mai 2022